Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 244.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5. Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 6 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 17 Pluviose IX

Gesetzgebender Rath, 12. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Civ. Gesezg. Com., in Betreff der zwischen der Gemeindskammer Baden, und der Gemeinde Göslikon über das Kirchengut vorwaltenden Streitsache.)

Dieses wies sie in diesem Revisionsansuchen ab, und das nämliche that nachher das Cantonsgericht auch am 16. Jenner 1800. Nun ergriff die Gemeindkammer am 26. Merz 1800 ein anderes Mittel, und suchte beym Cant. Gericht zu beweisen, daß derselben die Appellation über das Urtheil des Distr. Gerichts noch zustehe, das Cantons-Gericht entschied auch wirklich, daß Appellation noch statt finde. Allein Göslikon wendete sich über diese incidental Frage an den obern Gerichtshof, der am 30. Sept. 1800, dieses Cantonsgerichtliche Urtheil kaßirte; und darauf entschied am 20. Okt. lezthin, das Suppleantengericht von Baden, daß das Cantonsgerichtliche Urtheil vom 26. Merz 1800 aufgehoben, und jenes des Distr. Gerichts v. 26. May 1799, bestätigt seyn soll.

Und jezt endlich wendet sich die Gemeindskammer erst dahin, wohin sie gleich anfänglich sich hätte wenden sollen, nämlich an Sie B. G., um von Ihnen, denen die höchste Aufsicht und Vorsorge über Kirchen- und Armengüter, im Namen der Nation obliegt, diejenige Verfügung zu erhalten, welche die vorliegende Gesetze und Verfassung fodern. Wir schlagen Ihnen aus den vorangeschikten Gründen, darüber folgenden Dekretsvorschlag vor:

Der gesezgebende Rath

Auf die Bittschrift der Gemeindskammer von Baden, welche sich im Namen des dortigen Spitals, über die zwischen ihr und der Gemeind Göslikon vom Distr. Gericht Baden am 21. May 1799 ausgefältes, und am 20ten Okt. 1800, von dem Suppleantengericht von da bestätigtes Urtheil, beschweret.

In Erwägung, daß das Gesez vom 24. Juli 98, nur über Verwahrung und Besorgung der Kirchengüter, keineswegs aber über das Eigenthum derselben verfügt;

In Erwägung, daß dasselbe diese Verwahrung nur in jenen Gegenden den betreffenden Kirchhören und Gemeinden zuspricht, wo vorhin den Landvögten oder andern öffentlichen Stellen, die durch die neue Verfassung abgeschaft sind, dieselbe zukam;

In Erwägung, daß es nie in der Competenz der richterlichen Gewalt liegen kann, über diese bloße Vollziehungsmaßregel zu entscheiden, und mithin sowohl das Distriktsgericht als nachher das Suppleantengericht in ihren gemeldten Urtheilen die Grenzen ihrer Gewalt überschritten;

In Erwägung, daß wenn die Gemeinde Göslikon Eigenthumsansprachen auf dieses Kirchengut zu machen hat, diese keineswegs mit jenem Gesez vom 24. Juli 98 in irgend einiger Verbindung stehen können, da dieses bloß über dessen Verwahrung verfügt;

In Erwägung, daß die von dem Minister der Künste und Wissenschaften am 20. Merz 99 ertheilte Weisung, die Foderungen wegen dem Kirchengut zu Göslikon für das Distriktsgericht zu bringen, zu unbestimmt abgefaßt worden;

In Erwägung, daß wenn auch die Gemeindskammer Baden einige Unförmlichkeiten in Versäumung der Zeitfristen, sich zu Schulden kommen ließ, dieses dem Armengut zu Baden nicht zur Last fallen, in jedem Fall aber die überschrittene Competenz von Seiten der richterlichen Gewalt, keine gesetzliche Wirkung haben kann;

verordnet:

1. Die von dem Minister der Künste und Wissenschaften am 20. Merz 99, in Betreff der zwischen der Gemeindskammer Baden, und der Gemeinde Göslikon über das Kirchengut vorwaltenden Streitsache

erlassene Weisung ist aufgehoben, und wird dahin erläutert.

2. Daß wenn es um die Frage zu thun ist, in wessen Verwahrung das Kirchengut vermög des Gesetzes vom 24. Juli 1798 liegen müsse, die Partheyen sich deßwegen an die vollziehende und nicht an die richterliche Gewalt zu wenden haben.

3. Wann aber die Gemeinde Göslikon an das Kirchengut und die damit verbundene Rechte, Eigenthums-Ansprachen machen zu können glaubt, so sey diese Frage ganz abgesöndert von der obigen, ohne Rüksicht auf das Gesez vom 24. Juli 1798, von den richterlichen Behörden zu behandeln.

4. Die Vollziehung des Distrikturtheils vom 21. May 1799, so wie das Suppleantenurtheil vom 20. Okt. 1800, bleibt hiemit suspendirt.

Der Dekretsvorschlag über die Einverleibung der Höfe Hergis und Schwiebogen, in die Gemeinde Seelisberg, wird in neue Berathung, und hernach zum Dekret erhoben; mit Beyfügung (in den Erwägungsgründen) daß die Vereinigung nur in kirchlicher Hinsicht geschehe. (S. das Decret S. 953.)

Die Saalinspektoren legen ihre Rechnung für die 2 lezten Monate des J. 1800 ab, die der Finanzcommißion zur Untersuchung übergeben wird.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Zehen Zehendgerechtigkeitsbesitzer im C. Solothurn, indem sie ihre durch den Nichtbezug der Zehnden für 1798, 99 und 1800 veranlaßte mißliche Lage vorstellen, wünschen die ihnen von daher gebührenden Entschädigungen bestimmt, und dieselben auf die Loosung der zu verkauffenden Nationalgüter angewiesen zu sehen. In Erwägung, daß die Finanzcommißion sich in gegenwärtigem Augenblik mit den Mitteln beschäftigt, wie die Besitzer von Zehendgerechtigkeiten für die 3 lezten Jahre zu entschädigen seyen; in Erwägung, daß die Loosung aus den zu verkaufen erkannten Nationalgütern, allbereits ihre gesezliche Bestimmung erhalten hat, rathet die Pet. Commißion, in diese Petition nicht einzutreten, Angenommen.

2) Siemsi Mützli von Bremgarten, der als Prokurirter mehrerer Mitglieder der Crispinschen Brüderschaft, vor langer Zeit in Betreff der Vertheilung des Fonds derselben, eine Petition bey der vorigen Gesezgebung einlegte, über die niemals verfügt wurde, verlangt die Rückstellung seiner und seiner Mitprokurirten damals eingelegten Procur, die ihm gegen die Prokurgeber nöthig wird. — Wird an die Canzley des Rathes gewiesen.

3. Eine Petition der Gemeinde Rotherschwyl, Ct. Luzern, ihre Trennung von Rothenburg betreffend, wird der Polizeycommißion zugewiesen.

4. Das Distr. Gericht Schwytz verlangt den Rükstand seiner Besoldungen. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

Folgendes Befinden des Vollz. Raths wird verlesen, und der Civilgesezgebungscommißion überwiesen:

B. Gesezgeber! Der Vollz. Rath theilt Ihnen seine Bemerkungen mit, die er über den Gesetzesvorschlag vom 30. Dec., in Betreff der Revisionen für den Ct. Sentis, zu machen fand.

Der Erwägungsgrund schien dem Vollz. Rath nicht die Klarheit und Richtigkeit eines allgemeinen Grundsatzes zu besitzen, der die daraus abgeleitete Verfügung rechtfertigt, und zu ihrer richtigen Auslegung und Anwendung beyträgt.

Die Begriffe der Appellation und die der Revision, welche in diesem Erwägungsgrund in einander zu fliessen scheinen, sind ihrer Natur nach, sehr verschieden. Die Weitersziehung ist ein Mittel, welches den Partheyen ertheilt wird, eine aufgenommene Prozedur nach der Beurtheilung eines obern Richters zu unterwerffen, damit diejenige Parthey, die durch das Urtheil eines niedern, sich in ihren Rechten verlezt zu seyn glaubt, jene Gerechtigkeit erlangen möge, welche sie zu verlangen sich berechtigt haltet. In dem Fall einer Weitersziehung, muß die Prozedur an den oberen Richter vollkommen in jene Lage gebracht werden, wie sie sich bey dem niedern Richter bey Beurthrilung derselben befand, so daß keine neuen Gründe noch Titel u. s. w., die nicht erstinstanzlich untersucht wurden, dem Richter der zweyten Instanz vorgelegt werden können.

Die Revision hingegen ist ein Mittel, die verhofte Gerechtigkeit selbst noch, nach leztinstanzlicher Beurtheilung einer Sache zu erhalten. Zu diesem wird erfoderl, daß die Revisionsbegehrende Parthey Gründe vorbringe, die in der Prozedur nicht vorkommen, die die Parthey vorzubringen gesezlich verhindert war, und die von einer Beschaffenheit sind, daß sie die Abänderung des ergangenen endlichen Urtheils veranlassen könnten.

Die Verschiedenheit dieser Begriffe, von welcher sich der Vollz. Rath Rechenschaft gab, machten ihm die Folgerungen unerklärbar, die der Erwägungsgrund ableitet, und welchem zufolge eine Revision bey den untern Gerichten, an die Stelle der Appellation, und bey den obern, an

jene der Cassation trittet, so daß mithin derjenige, welcher sich der Appellation oder Cassation bedient, dadurch auf das Revisionsrecht Verzicht leistet.

Wenn allenfalls hier die Reforme mit dem Begriffe der Revision verwechselt worden wäre, so folget doch nicht weniger eine Unrichtigkeit aus dieser Ansicht, indem sich die Reforme von der Revision dadurch unterscheidet, daß eine Parthey nach der gesetzlichen Vorschrift auf die neue Anhebung der Prozedur von dem endlichen Urtheil schließen kann, da hingegen die Revision erst nach dem endlichen Urtheil anverlangt wird. Erstere bezieht sich bloß auf Abänderung der Prozedur, leztere aber auf Abänderung der Prozedur und des Urtheils. Zuverläßig kann dann das Begehren einer Reform und die Einlegung einer Appellation nicht neben einander bestehen. Aber die Verfolgung einer Prozedur auf dem Weg der Appellation oder der Cassation, kann keine Parthey der Rechtswohlthat einer Revision berauben, denn dieses Recht wird nur auf Gründe und Titel erlangt, die der Parthey erst nach Verführung der Prozedur bekannt werden.

Eben so scheint auch dem Vollz. Rath, daß ein Cassationsurtheil des obersten Gerichtshofs ein Revisionsbegehren auf keine Weise prejudiciren könne; denn der oberste Gerichtshof als Cassationsgericht, spricht nicht über den Grund der Sache, sondern nur über die Legalität des gerichtlichen Verfahrens. Er ist kein Appellationsgericht, sondern einzig eingesezt, jede Theile der richterlichen Gewalt, die sich von der gesetzlichen Ordnung entfernen würden, zur genauen Beobachtung der Gesetze zurückzuführen. Seine Urtheile können also nicht als definitiv über die Sache selbst angesehen werden. Sie erklären bloß, daß ein Gericht weder die Form noch die Gesetze, bey Beurtheilung der ihm vorgelegten Prozedur verlezt habe.

Der Vollz. Rath glaubt auch Ihre Aufmerksamkeit, B. G., auf die gesetzliche Verfügung selbst zu heften, die ihm darum nicht zweckmäßig zu seyn scheint, weil sie sich auf einen einzelnen Canton bezieht. Diese einzelnen Gesetze befördern durchaus nicht den Gang der Gerechtigkeitspflege; sie geben vielmehr Anlaß zu Verwirrungen, indem sie Induktionen und Erklärungen zu rechtfertigen scheinen, die oft unrichtig angebracht werden.

So überzeugt nun der Vollz. Rath ist, daß dieser Gesetzesvorschlag Ihre wohlthätige Absicht B. G. verfehlen werde, so sehr muntert er Sie auf, diesen Gegenstand zu verfolgen. Das summarische Recht, nach welchem in den östlichen Cantonen Helvetiens die Gerechtigkeitspflege verwaltet wird, veranlaßte und begünstigte häufige Revisionsbegehren, welchen um so eher gesetzliche Schranken gesezt werden sollen, da sie die Sache der Gerechtigkeit schwankend machen, das Ansehen der Gerichte untergraben und das auf einem erlangten Recht sich gründende Eigenthum unsicher machen. Vielleicht dürften Sie aber B. G. finden, daß es schwer halten wird, diesen Gegenstand einzeln zu behandeln, da er einen Theil des Rechtsgangs ausmacht, der sich auf die Organisation der richterlichen Gewalt gründen und das Benehmen der Partheyen sowohl als das Verfahren der Gerichte genau bestimmen sollte, nach welchem dann auch die Bedingnisse und Rechte der Revision können entwickelt werden, gegen deren wirkliche Mißbräuche provisorische oder für einzelne Cantone gegebene Gesetze, wenig Schutz gewähren können.

Der Vollz. Rath ladet Sie mithin B. G. ein, diesen Gegenstand unter seiner allgemeinen Beziehung zu betrachten, und die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege nach gesetzlichen allgemeinen Formen zu organisiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G. Sie übersandten dem Vollz. Rath die Bittschrift der zinspflichtigen Bürger des Distrikts Muri, Cantons Baden, welche anzeigen, daß sie aufgefordert worden seyen, einen dem ehmaligen Landvogteyamt der obern Freyen Aemter gefallenen Bodenzins und Vogtsteuer zu Handen des Staats zu entrichten, von welcher Abgabe die Zinspflichtigen befreyt zu seyn glauben, und folglich dieser Schuld enthoben zu werden bitten. — Sie laden den Vollz. Rath ein, nähere Berichte über diesen Gegenstand einzuziehen, besonders aber in Erfahrung zu bringen, wie der daherige Urbar laute, ob in den Fertigungsprotokollen des Gerichts Muri von dieser Bodenzinspflicht keine Erwähnung geschehe? und ob für den, von der Gemeinde Althüsern ehmals bezahlten Bodenzins in Roggen, nicht alle Güter dieser Gemeinde verhaftet seyen?

Auf diese Einladung hat der Vollz. Rath die nöthigen Erkundigungen eingezogen, und theilt Ihnen das Resultat davon in beyliegend enthaltenen Abschriften aus den Documenten der Schloßarchiven zu Baden mit, woraus sich ergiebt, daß jene landvögtliche Getreidzinse auf den sämtlichen Gütern von ganzen Gemeinden haften, die zwar weiter nicht specificirt sind; hingegen zeigt es sich aus den beygefügten Auszügen der Fertigungsprotokollen des Amts Muri, daß diese

Zinse von ieher in gewissen Verhältnissen auf die Güter der betreffenden Gemeinden vertheilt wurden. — Der Vollz. Rath betrachtet diese einem ehmaligen Amtmann zu Baden ausgerichtete Getreid- und Geldzinse als gewöhnliche Bodenzinse, welche daher mit allen übrigen Grund- und Bodenzinsen gleiches Schicksal zu theilen haben; hingegen findet derselbe, daß das von jedem Haus in dem Amt Muri, einem vormaligen Landvogt bezahlte Huhn unter diejenigen Feudalbeschwerden gehöre, welche kraft der Verfassung und der gegenwärtigen Gesetze ohne Entschädigung abgeschaft sind; jedoch will der Vollz. Rath Ihnen in dem Entscheid über diese Sache nicht vorgreiffen, sondern überläßt es gänzlich Ihrem klugen Ermessen, das Gutfindende darüber zu verfügen. Der Entscheid über diese Gefälle, wird auch zugleich über mehrere Staatszinse von ähnlicher Art und Natur, wovon einige ebenfalls zu bezahlen verweigert werden, den Ausspruch geben; weßhalb der Vollz. Rath demselben mit Verlangen entgegensieht.

Huber erhält auf sein Verlangen, Entlassung aus der Civilgesetzgebungscommißion, und an seine Stelle wird Jenner in die Commißion geordnet.

Am 13. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 14. Jan.

Präsident: Bay.

Auf den Antrag der Finanzcommißion wird folgendes Dekret angenommen:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschafl des Vollz. Raths vom 5. Jenner 1801, wodurch derselbe die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster zu Neu St. Johann im Ct. Linth zuständigen Wirthshauses nebst einer kleinen Wiese begehrt;

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Rede nach der Einsetzung der neuernannten Verwaltungskammer des Cantons Zürich, den 20. Jenner 1801. Gehalten von Bürger Präsident Escher. 8. Zürich b. Waser. S. 16.

Ein würdiges Seitenstück zu der von uns (in N. 240) angezeigten Rede des zürcherschen Regierungsstatthalters bey Einsetzung der neuen Kammer. Der B. Escher sezt darin seine Begriffe über den Standpunkt, in welchem die neuen Verwalter stehen, und über die Laufbahn, die sie betreten, auseinander... Folgendes diene zur Probe:

„Sollten wir je in den Fall kommen, das Interesse unserer Cantonsmitbürger gegen auswärtige Behörden zu verfechten, dann seyen unsere Schritte zwar von Vorsicht geleitet, aber nie gebreche es ihnen an unerschütterlicher Standhaftigkeit, die nichts unversucht läßt, und einzig der Uebermacht des Stärkern weicht. — Als Vollstrecker höherer Aufträge, legen wir in die Ausführung jener durch die bisherigen Kriegsverhältnisse, der Regierung abgenöthigten, oft drückenden Maßnahmen, wenn deren weiters erfoderlich seyn sollten, alle von uns abhangende, mit der Erreichung des Endzwecks vereinbare Milderung; leihen wir jeder dießfälligen begründeten Vorstellung williges Gehör, aber leiden wir niemals offenbare Nichtbefolgung gesetzlicher Verfügungen, zumal Aufschub und übelberechneter Widerstand öfters aus Uebel noch Aergers erschaft. — Mit allen öffentlichen Behörden und Beamteten setzen wir uns gerade von Anfang, so viel es von uns abhängt, in das freundschaftlichste Einverständniß. Jedem erweisen wir alle schuldige Achtung, aber vergeben wir uns auch nichts von dem, was uns dießfalls gebührt, keineswegs um unserer Personen, sondern um des Charakters willen, den wir bekleiden, und weil geduldete Hintansetzung der schuldigen Achtung, zulezt in Verachtung ausartet. — Wann unsere Stelle uns mit den verdienstvollen Vorstehern der Kirchen und Schulanstalten in Verhältnisse bringt; so erweisen wir in ihnen, ihrem ehrwürdigen Stand alle gebührende Achtung, und legen schon dadurch den Glauben zu Tag, daß ohne Religion im Staat, keine Verfassung, heisse sie wie sie wolle, auf sicheren Fundamenten ruhe, und daß Vernachläßigung des Schulunterrichts, Unsittlichkeit und für jetzige und künftige Geschlechter die traurigsten Folgen erzeuge. — Finden wir Gelegenheit und Kräfte, den thätigen Mitgliedern jener öffentlichen und Privatinstitute zur Unterstützung hülfsbedürftiger Armer und Kranker, in ihren gemeinnützigen Arbeiten freundschaftliche Hand zu bieten; so sey auch dieses unserm Herzen ein angenehmes Geschäft. Immer freue es uns, daß, wenn die gegenwärtigen Umstände, dem Staat die Erfüllung seiner dießfälligen Verpflichtungen nicht in ihrem ganzen Umfang gestatten, einstweilen edle Menschenfreunde so viel möglich in die Lücke treten.“